



Pädagogische
Hochschule Weingarten

Brandschutzordnung

**der Pädagogischen Hochschule
Weingarten**

Brandschutzordnung

nach DIN 14096

Einleitung

Diese Brandschutzordnung ist für alle Personen bindend, die in den Gebäuden der PH Weingarten tätig sind oder diese besuchen, respektive sich auf dem Gelände der Pädagogischen Hochschule Weingarten befinden.

Für die Beschäftigten als auch die Studierenden wird die Brandschutzordnung auf der Internetseite hinterlegt. Darüber werden die Beschäftigten über die Personalabteilung und die Studierenden durch das Studierendensekretariat informiert.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Abschnitte.

Der Teil A ist ein Aushang und richtet sich an alle Personen die sich auf dem Gelände aufhalten.

Der Teil B richtet sich an die Beschäftigten und Studierenden der Hochschule (Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben). Er enthält wichtige Regeln zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und weitere Regeln, die das Verhalten im Brandfall betreffen. Teil B wird allen Beschäftigten in geeigneter Form bekannt gegeben.

Der Teil C richtet sich an die Beschäftigten, die mit Brandschutzaufgaben betraut sind. In diesem Teil wird dieser Personenkreis mit der Durchführung von vorbeugenden brandschutztechnischen Maßnahmen betraut.

Die Brandschutzordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ersetzt entsprechende vorherige getroffene Vereinbarungen.

Der Personalrat hat zugestimmt (§ 70 Abs. 2 Nr. 1 und 7 Landespersonalvertretungsgesetz Baden-Württemberg).

Weingarten, den 11. März 2020

gez. Schweizer

Unterschrift Rektorat

gez. Ullmann

Unterschrift Personalrat

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen
Notruf 0-112

In Sicherheit bringen



- Gefährdete Personen warnen / Alarm betätigen
- Hilfloze mitnehmen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



- Aufzüge nicht benutzen
- Sammelplätze aufsuchen
- Anweisungen befolgen

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Einrichtung zur Brandbekämpfung benutzen

Inhaltsverzeichnis Teil B

1	Brandverhütung	5
2	Brand- und Rauchausbreitung	5
3	Flucht- und Rettungswege	6
4	Melde- und Löscheinrichtungen	7
5	Verhalten im Brandfall	7
6	Brand melden	8
7	Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	8
8	In Sicherheit bringen.....	9
9	Löschversuch unternehmen.....	10
10	Besondere Verhaltensregeln.....	12

1 Brandverhütung

Alle an der PH Beschäftigten und Studierenden sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und den dazugehörigen Aushängen vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Rauchverbote und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer

sind zu befolgen und durchzusetzen.

Brennbare Flüssigkeiten

niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten. Die Gefahrstoffverordnung, das Prinzip der Minimierung von Explosionsgefahren sowie die Vorschriften der Unfallkasse Baden-Württemberg sind zu beachten.

Elektrogeräte

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen

- müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet
- Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten
- Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen
- Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte wie z.B. Heizlüfter, Kaffeemaschinen abgeschaltet bzw. ausgesteckt sind
- Fest installierte Elektrogeräte (ortsfixe Elektrogeräte) dürfen nur von Elektrofachkräften angeschlossen werden

Feuergefährliche Arbeiten

Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen, usw. dürfen außerhalb der dafür eingerichteten Arbeitsplätze nur mit schriftlicher Genehmigung vorgenommen werden (Anlage 1 Heierlaubnisschein) und von solchen Personen ausgefhrt werden, die hierfr berechtigt sind. Hierbei sind die im Heierlaubnisschein aufgefhrten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

Brennbare Abflle

Sind in dafr vorgesehenen und geeigneten Abfallbehltern zu sammeln, z.B. mit brennbaren Flssigkeiten benetzte Lappen nur in geschlossenen Metallbehltern.

2 Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unntige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlsse, Fenster und Tren sind zu schlieen bzw. geschlossen zu halten, aber nicht abzuschlieen.

Eine Anhufung brennbarer Stoffe, die dann eine erhebliche Brandlast darstellen ist unbedingt zu vermeiden.

Rauchschutztüren

auf den Fluren dienen dazu, soweit vorhanden, die Treppenhäuser frei von Rauch, gefährlichen Brandgasen und Wärme zu halten. Die Türen dürfen nicht verkeilt oder sonst festgestellt werden.

Jeder ist verpflichtet, z.B. Keile oder andere Gegenstände aus dem Schließweg von Rauch- und Brandschutztüren zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind der Gebäudeverwaltung oder dem verantwortlichen Hausmeister zu melden.

Rauchabzüge

Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen (RWA) befinden sich in einigen Treppenhäusern. Sie machen es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann. Eine Zweckentfremdung (z.B. zur Lüftung) der Flure ist unzulässig.

Die Rauchabzüge sind im Gefahrfall, z.B. verrauchte Fluchtwege, durch die Hausmeister über die Druckknopfmelder zu aktivieren / zu öffnen.

3 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege, Aufstellflächen für die Feuerwehr u. ä. sind unbedingt freizuhalten (siehe entsprechende Kennzeichnung).

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während der Betriebszeiten nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Jeder an der PH Beschäftigte ist über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswege zu unterrichten. Flucht- und Rettungswegpläne hängen an geeigneten Stellen, z.B. in Seminarräumen, aus.

Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) sowie aushängende „**Flucht- und Rettungspläne**“, die den Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeits- bzw. Studienbereiches einzuprägen.

Fahrzeuge, die in gekennzeichneten Auffahrtzonen für die Feuerwehr parken, werden abgeschleppt. Die Kosten dafür hat der Fahrzeughalter zu begleichen.

4 Melde- und Löscheinrichtungen

Alle in einem Objekt Beschäftigten haben sich über die im Bereich ihres Arbeitsplatzes am nächsten gelegenen Melde- und Löscheinrichtungen zu informieren.

Mit den Bedienanleitungen der Feuerlöscher sollten sich alle Mitarbeiter der PH Weingarten vertraut machen und zwar nicht erst im Notfall.

Die Standorte von Melde- und Löscheinrichtungen sind mit Piktogrammen gekennzeichnet.

Es gibt an der PH Weingarten Brandschutzhelfer (siehe Anlage 3), die auch in der Handhabung von Feuerlöschern praktisch geschult sind.

Alle in der PH Weingarten tätigen Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte von Einrichtungen zur Brandbekämpfung nicht verstellt werden und ständig frei zu halten sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

5 Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfall ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!

Jeder Brand ist sofort zu melden, oder die Meldung ist zu veranlassen. Sie erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr unter der Notrufnummer (0) 112 oder die Handfeuermelder.

Zu beachten ist der Hinweis „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzordnung Teil A gemäß DIN 14096 (gesonderter Aushang).

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht **Menschenrettung** vor Brandbekämpfung. Brennende Personen nicht fortlaufen lassen, sondern zu Boden werfen und versuchen mit einer Löschdecke, Mantel, Decke die Flammen zu ersticken. Brennende Personen können auch mit einem Feuerlöscher von oben nach unten abgelöscht werden. Anschließend ist eine Erstversorgung durchzuführen und auf das Eintreffen eines Sanitäters zu warten. In dieser Zeit die Person warm halten und auf die Person beruhigend einwirken, so dass diese ansprechbar bleibt.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten (spannungsfrei schalten).

Fenster und Türen schließen. Aufzüge nicht benutzen. Gefährdete Personen warnen.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist, soweit für bestimmte Bereiche keine Feuerwehrlaufkarten vorhanden sind, von einem ortskundigen Helfer bzw. Hausmeister (Brandschutzhelfer) einzuweisen.

6 Brand melden

Jeder Brand ist sofort mittels Telefon an die örtliche Feuerwehr unter genauer Angabe:

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wie** viele Personen sind betroffen / verletzt?
- **Wo** ist etwas passiert?
- **Warten** auf Rückfragen!

zu melden.

Nach erfolgter Meldung nicht sofort auflegen, sondern Nachfragen / Anweisungen o.ä. der Feuerwehr abwarten. Die Feuerwehr beendet das Gespräch.

Anschließend ist gemäß Alarmplan (**siehe Brandschutzordnung Teil C**) zu verfahren.

7 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Das NZ, der Schlossbau und der Fruchtkasten sind mit einer Brandmeldeanlage (BMA) ausgestattet. Im Gefahrfall ertönt hier ein akustisches Alarmsignal in Form eines markanten Sirenentons. Gebäude ohne BMA sind mit Warnhupen ausgestattet, die im Gefahrfall zu benutzen sind (siehe Verhalten im Brandfall ohne BMA).

Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Die Türen sind zu schließen, den gekennzeichneten Fluchtwegen ist zu folgen.

Die Aufzüge dürfen nicht benutzt werden, da im Brandfall mit einem Stromausfall zu rechnen ist.

Sammelplätze aufsuchen (siehe Anlage 2). Soweit möglich Vollständigkeit feststellen.

Den Anweisungen der beauftragten Personen für Brandschutz, z.B. Brandschutzhelfern, ist Folge zu leisten. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

8 In Sicherheit bringen

Ruhe bewahren!

Behinderten, Ortsunkundigen und verletzten Personen ist zu helfen.

Wenn Fluchtwege stark verraucht sind, dürfen diese nicht benutzt werden. Es ist sofort zurück in den jeweiligen Raum zu gehen, die Tür möglichst mit nassen Tüchern o.ä. abzudichten und sich im Raum am Fenster bemerkbar zu machen.

Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft, ggf. zusätzlich ein feuchtes Tuch vor Mund und Nase halten.

Persönliche Sachen sind, wenn gefahrlos möglich, bei der Gebäuderäumung mitzunehmen. Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WCs und Nebenräumen).

Die für die einzelnen Gebäude festgelegten Sammelplätze (siehe Anlage 2) sind aufzusuchen.

Sammelplätze sind:

- Wiese zwischen Fruchtkasten und Naturwissenschaftlichem Zentrum für Fruchtkasten und Naturwissenschaftliches Zentrum
- Wiese zwischen Fischhalterhaus und Schlossbau für Fischhalterhaus, Krummer Bau und Torgebäude
- Platz vor der Basilika für den Schlossbau
- Rasenfläche zur Mensa hin für das M-Gebäude und P-Gebäude
- Sportplatz Außenanlage für das Sportzentrum
- Wiese neben dem Schwimmbad für das Sportzentrum
- Großer Parkplatz oberhalb des Gebäudes für das W-Gebäude

Auf die Anwesenheit aller Beschäftigten, Studierenden (und Besucher) auf den Sammelplätzen ist zu achten. Auf dem Sammelplatz soll die Vollzähligkeit durch die Brandschutzhelfer festgestellt werden, soweit das möglich ist. Dieser gibt die Meldung an die Feuerwehr weiter.

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefahr so gering wie möglich sein.

Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen (nicht verschließen), um weiteres Verqualmen zu vermeiden.

9 Löschversuch unternehmen

Hier gilt der oberste Grundsatz: Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes.

Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen Löschgeräten bekämpft werden.

Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen. Bei Bränden an elektrischen Anlagen sind diese spannungsfrei zu schalten.

Brennende Personen nicht fortlaufen lassen sondern zu Boden werfen und versuchen mit einer Löschdecke, Mantel, Decke die Flammen zu ersticken. Brennende Personen können auch mit einem Feuerlöscher von oben nach unten abgelöscht werden. Anschließend ist eine Erstversorgung der Brandwunden durch einen Ersthelfer durchzuführen bzw. auf das Eintreffen eines Sanitäters zu warten. In dieser Zeit die Person warm halten und auf die Person beruhigend einwirken, so dass diese ansprechbar bleibt.

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser ABC-Pulverlöscher Schaumlöscher
B	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher ABC-Pulverlöscher Schaumlöscher
C	Alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher ABC-Pulverlöscher

Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen, da sonst ggf. die Wurfweite nicht ausreichend ist.

Richtiges Löschen mit Feuerlöschgeräten

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen !		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen !		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen !		
Wandbrände von unten nach oben löschen !		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander !		
Rückzug beachten !		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Nachfüllen lassen !		

10 Besondere Verhaltensregeln

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich der Gebäudeverwaltung, dem Hausmeister oder der Pforte zu melden.

Der Brandhergang ist kurz (mündlich) zu schildern. Was wurde bereits veranlasst, wurden bereits die Feuerlöscheinrichtungen benutzt?

Im Brandfall sind zusätzlich

- Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen zu schließen, aber nicht zu verriegeln
- Versuchsaufbauten ggf. in einen gefahrlosen Zustand zu bringen
- Aufzüge nicht als Fluchtwege zu benutzen
- Arbeitsmittel ab- bzw. ausschalten
- Sachwerte / wichtige Unterlagen zu bergen (bereichsspezifisch festzulegen)

Veranstaltungen mit erhöhtem Energiebedarf oder Einsatz von besonderer Technik wie z. B. Nebelmaschinen, Pyrotechnik o. ä. sind rechtzeitig schriftlich durch den Veranstalter bei der Liegenschaftsverwaltung anzumelden.

Je nach Veranstaltungsgröße und -art werden ggf. durch die Liegenschaftsverwaltung Brandschutzmaßnahmen veranlasst. Diese sind durch den Veranstalter zu erfüllen.

Die Bestuhlungsvorgaben sind zwingend einzuhalten. Der Bestuhlungsplan richtet sich hauptsächlich nach den vorhandenen Flucht- und Rettungswegbreiten. Deshalb sind zusätzliche Bestuhlungen nicht gestattet, da die Flucht- und Rettungswege so in unzulässiger Weise eingeengt werden.

Die Versammlungsstättenverordnung (VstättVO) des Landes Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung ist zu beachten.

Die Verantwortung für den Brandschutz trägt das Rektorat.

Der/die jeweilige Vorgesetzte ist für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Mitarbeiter in seinem/ihrem Bereich verantwortlich.

Die Unterweisung der Beschäftigten wird durch den Brandschutzbeauftragten gewährleistet.

Die Unterweisung der Studierenden im ersten Semester wird durch den Brandschutzbeauftragten gewährleistet.

Anhang Verhalten im Brandfall mit BMA:

Verhalten im Brandfall (mit BMA)

Ruhe bewahren

1.

Brand melden



Feuermelder betätigen
oder **(0) 112**

Wer meldet?
Was ist passiert?
Wie viele Personen sind
betroffen?
Wo ist etwas passiert?
Warten auf Rückfragen!

2.

In Sicherheit
bringen



Gefährdete Personen
warnen und Hilflöse
mitnehmen



Türen schließen

Fluchtwegen folgen
Aufzug nicht benutzen



Sammelplatz aufsuchen
Anweisungen beachten

3.

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher, Lösch-
schlauch, Mittel und Geräte
zur Brandbekämpfung
benutzen



Anhang Verhalten im Brandfall ohne BMA:

Verhalten im Brandfall (ohne BMA)

Ruhe bewahren

1.

Brand melden



Feuermelder betätigen
oder **(0) 112**

Alarmierung
im Gebäude

Wer meldet?
Was ist passiert?
Wie viele Personen sind
betroffen?
Wo ist etwas passiert?
Warten auf Rückfragen!

Gehörschutz aufsetzen
Hupe betätigen
(2 Sek. Ton, 2 Sek. Pause)

2.

In Sicherheit
bringen



Gefährdete Personen
warnen und Hilflöse
mitnehmen



Türen schließen

Fluchtwegen folgen
Aufzug nicht benutzen



Sammelplatz aufsuchen
Anweisungen beachten

3.

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher, Lösch-
schlauch, Mittel und Geräte
zur Brandbekämpfung
benutzen



Verhalten im Brandfall

Ruhe Bewahren

1. Menschen retten / alarmieren

Brennende Personen mit Decken oder durch wälzen auf dem Boden löschen.

2. Feuer melden

Feuermelder oder (0) 112

Wer meldet?

Was ist passiert?

Wie viele Personen sind betroffen?

Wo ist etwas passiert?

Warten auf Rückfragen!

Nächster Feuermelder: _____

3. Bei Brand in elektrischen Anlagen

Strom abschalten

4. Brand bekämpfen

Nächster Feuerlöscher: _____

5. Feuerschutzabschlüsse, Türen und Fenster schließen

6. Angriffswege für die Feuerwehr freihalten

7. Feuerwehr einweisen

8. Anordnung der Einsatzleitung befolgen

9. Bei drohender Gefahr

Gefahrenbereich verlassen, Behinderten helfen, keine Aufzüge benutzen Sammelplätze aufsuchen.

Inhaltsverzeichnis Teil C

1	Brandverhütung	17
1.1	Brandschutzbeauftragter	17
1.2	Leitung Liegenschaftsverwaltung.....	17
1.3	Hausmeister	18
1.4	Brandschutzhelfer	18
1.5	Lehrkräfte / Dozenten	19
2	Meldung und Alarmierungsablauf.....	20
3	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt, Sachwerte	21
4	Löschmaßnahmen.....	21
5	Vorbereiten für den Einsatz der Feuerwehr.....	21
6	Nachsorge.....	22
7	Anhang.....	22

1 Brandverhütung

In allen Gebäuden besteht ein Rauchverbot und ein Verbot von Umgang mit offenem Licht (Ausnahme: Praxisseminare in den entsprechenden naturwissenschaftlichen Fachbereichen):

Die nachfolgenden genannten Personen haben im Brandschutz darüber hinaus erweiterte Aufgaben. Sie müssen für die ihnen übertragenen Aufgaben die erforderlichen Fachkenntnisse bzw. Fähigkeiten Verfügungen.

1.1 Brandschutzbeauftragter

Als Brandschutzbeauftragter für die PH Weingarten wurde Herr Kranz, Mitarbeiter der DEKRA Automobil GmbH Industrie, Bau, Immobilien bestellt.

Er hat folgende Aufgaben:

- Festlegung organisatorischer Brandschutzmaßnahmen wie Brandschutzordnung sowie detaillierte Brandschutzpläne für besonders wichtige Betriebseinrichtungen
- Mitwirken bei Alarmplänen, Feuerwehreinsatzplänen, Räumungsplänen und Flucht- / Rettungswegplänen
- Organisation und Überwachung der innerbetrieblichen Brandschutzkontrollen
- Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall von Brandschutzeinrichtungen
- Anweisungen und Überwachung bei der Beseitigung brandschutztechnischer Mängel
- Beratung in Fragen des Brandschutzes
- Kontakt zu zuständigen Feuerwehren pflegen
- Brandschutz- / Evakuierungsübungen und Betriebsbegehungen organisieren sowie ggf. durchführen und bewerten

1.2 Leitung Liegenschaftsverwaltung

Die Leitung der Liegenschaftsverwaltung arbeitet eng mit dem Brandschutzbeauftragten zusammen. Sie ist das Verbindungsglied zwischen dem Rektorat und allen anderen Personengruppen mit besonderen Brandschutzaufgaben.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Umsetzen der festgelegten Brandschutzmaßnahmen
- Zusammenarbeit mit dem Amt für Vermögen und Bau zwecks zeitnaher Umsetzung erforderlicher Maßnahmen
- Mitwirken bei Alarmplänen, Feuerwehreinsatzplänen, Räumungsplänen, Flucht- / Rettungswegplänen
- Anweisung und Überwachung bei der Beseitigung brandschutz-technischer Mängel
- Überprüfen der angeordneten Maßnahmen bei Veranstaltungen auf ihre Umsetzung
- Unterstützen bei Planung und Durchführung von Brandschutz-/Evakuierungsübungen
- Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (Anlage 1) sowie Festlegung von geeigneten Schutzmaßnahmen

1.3 Hausmeister

Die Hausmeister sind für die Einhaltung der Maßnahmen zur Brandverhütung nach § 10 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) durch das Rektorat bestimmt.

Vorzugsweise sind sie für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Gebäude verantwortlich.

Sie haben für ihre Bereiche folgende Aufgaben:

- Einhalten der Brandschutzbestimmungen der Teile A und B während des Betriebes, bei Bauarbeiten und bei Nutzungsänderungen
- Regelmäßige Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr (nach DIN 14090) und Rettungswegen
- Überwachen und aktualisieren von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern (nach DIN 4066)
- Teilnahme am Genehmigungsverfahren von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. Heißarbeiten)
- Überwachen der Arbeiten mit besonderen Gefahren (feuergefährdete / explosionsgefährdete Bereiche)
- Überwachen des Rauchverbots
- Hinweise zum Fortschreiben von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 und Flucht- und Rettungswegplänen sowie der Brandschutzordnung
- Fremdfirmen über die besonderen Gefahren vor Ort zu informieren
- Fremdfirmen über ihr Verhalten im Brandfall informieren

Sie haben Mängel zur Brandbekämpfung schriftlich oder telefonisch an die Leitung Liegenschaftsverwaltung weiterzuleiten.

1.4 Brandschutzhelfer

Die in der Anlage 3 genannten Personen sind in ihrer Eigenschaft als Brandschutzhelfer vorzugsweise für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Gebäude verantwortlich.

Sie haben für ihre Bereiche folgende Aufgaben:

- Unterstützung des Brandschutzbeauftragten, z.B. bei der Durchführung von Brandschutzübungen
- Einsatz von und sicherer Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden
- Sicherstellung des selbstständigen Verlassens (Flucht) aller anwesenden Personen

1.5 Lehrkräfte / Dozenten

Alle Lehrkräfte sind in ihren jeweiligen Unterrichtsräumen für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen der Teile A und B verantwortlich. Sie haben darüber hinaus während der Räumung noch folgende Aufgaben:

- Kontrollieren der nächstgelegenen Toiletten zu den Unterrichtsräumen
- Geordnetes Räumen des Gefahrenbereichs und aufsuchen des Sammelplatzes
- Meldung der durchgeführten Räumung an die Leitung der Liegenschaftsverwaltung bzw. Brandschutzhelfer oder den Einsatzleiter der Feuerwehr

2 Meldung und Alarmierungsablauf**Alarmierung im Brandfall**

	Name	Telefon
Feuerwehr		(0)112
Rektorat	Hr. Dr. Umbach	0751/501-8243
Leitung Liegenschaftsverwaltung	Fr. Prokein	0751/501-8217
Brandschutzbeauftragter	Hr. Kranz	0175/2612355

Wichtige Rufnummern Intern

Hausmeister Schlossbau	Hr. Bach	0751/501-8201 0151/52937148
Hausmeister Fruchtkasten	Hr. Fischer	0751/501-8360 0160/4501624
Hausmeister NZ	Hr. Weber	0751/501-8320 0160/2315574
Hausmeister Sportzentrum	Hr. Funk	0751/501-8500 0170/6020686
Hausmeister Gebäude W	Hr. Kraft	0751/501-8573 0160/2320418
Sicherheitsingenieur	Hr. Kranz	0751/5605712
Betriebsarzt	Hr. Dr. Max	0160/8951168

Externe Rufnummern

Polizei		(0)110
Rotes Kreuz		0751/49081
THW		0751/47151
Gasversorger (Störung)	TWS	0751/804-2000
Wasserwerk (Störung)	TWS	0751/804-2000
Elektrizitätswerk (Störung)	TWS	0751/804-2000

Räumungsalarm

Alarmierungsmittel: Tonsignal (Sirenenton)

Alarmierungszeichen: entfällt

Ohne Tonsignal werden Anordnungen zur Räumung nur durch das Rektorat, Brandschutzbeauftragten, Leitung der Liegenschaftsverwaltung, Feuerwehr oder Polizei gegeben.

3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt, Sachwerte

Nach der Alarmauslösung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sofortige Unterbrechung des Lehrbetriebes
- Räumung (auch in Teilbereichen) durchführen und, wenn ohne Gefährdung der eigenen Gesundheit möglich, überprüfen
- Ortsunkundige, Behinderte oder verletzte Personen betreuen
- Es sind, wenn ohne Gefährdung der eigenen Gesundheit möglich, vorher bestimmte besonders wertvolle Sachwerte zu bergen
- Besondere technische Einrichtungen wie z.B. mechanische Rauchabzugsanlagen, Ersatzstromversorgung sind in Betrieb zu nehmen
- Besondere technische Einrichtungen, wie z.B. Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen, Lüftungsanlagen, Heizungsanlagen sind – so gefahrlos möglich – außer Betrieb zu setzen oder in einen sicheren Betriebszustand zu bringen (spannungslos machen)

4 Löschmaßnahmen

Aufgaben der Selbsthilfekräfte in den Abschnitten 5 und 6 werden durch die Leitung Liegenschaftsverwaltung oder die Hausmeister koordiniert.

Löschversuche durch Selbsthilfekräfte nur bei kleineren Entstehungsbränden vornehmen.

Der **Personenschutz steht dabei im Vordergrund**. Dabei sind die Vorgaben dieser Brandschutzordnung Teil B Ziffer 11 „Löschversuch vornehmen“ zu beachten.

5 Vorbereiten für den Einsatz der Feuerwehr

Die Brandstelle und die nähere Umgebung sind freizumachen bzw. zu räumen. Beschäftigte, Studierende, Besucher und Schaulustige sind so weit von der Brandstelle und aus der näheren Umgebung zu entfernen, dass sie die Feuerwehr nicht behindern.

Die Flächen für die Feuerwehr (nach DIN 14090) und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten oder zu räumen (Winterhalbjahr).

Der Lotse (ortskundiger Mitarbeiter) hat sich im Zufahrtsbereich für die Feuerwehr aufzustellen und folgende Aufgaben:

- Zugänge ermöglichen
- sonstige notwendige Informationen bereitstellen

6 Nachsorge

Die Sicherung der Brandstelle ist nach Freigabe der Feuerwehr durchzuführen.

Das Wiederbetreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau oder die Liegenschaftsverwaltung gestattet.

Das Amt für Vermögen und Bau hat die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (gegebenenfalls auch in Teilbereichen) zu überwachen.

Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist wieder in den Ausgangszustand zu bringen. Dazu sind alle gebrauchten Feuerlöschgeräte (Feuerlöscher) füllen zu lassen oder neu zu beschaffen.

7 Anhang

Siehe Anlagen 1-3

Brandschutzordnung

nach DIN 14096

Anlage 1

Erlaubnisschein für Heiarbeiten

(Schweien, Schneiden, Lten, Trennen, Auftauen)

Beauftragte Firma:				
Arbeitsort:				
Durchzufhrende Arbeiten:				
Schweien ☐	Schneiden ☐	Lten ☐	Trennen ☐	Auftauen ☐

Vor Beginn der Arbeit sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

- ☐ Entfernen smtlicher brennbarer Gegenstnde und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von _____ Metern.
- ☐ Auch in angrenzenden Rumen.
- ☐ Abdecken gefhrdeter brennbarer Gegenstnde. (Holzbalken, Fubden, Kunststoffteile, usw.)
- ☐ Abdichten von ffnungen, Fugen, Ritzen und Durchlssen. (Hierzu sind nicht brennbare Stoffe zu verwenden!)
- ☐ Entfernung von Umkleidungen und Isolierungen.
- ☐ Beseitigung von Explosionsgefahren in Behltern und Rohrleitungen.
- ☐ Bereitstellen einer Brandwache mit geeignetem Lschgert.
Schaumlscher ☐ Wasserlscher ☐ Kohlendioxidlscher ☐
Pulverlscher ☐ Wassereimer ☐ Wasserschlauch ☐

Brandwache whrend der Arbeit

Name:

Nach Beendigung der Arbeit

Name:

fr die Dauer von: _____ Std.

Alarmierung:

Standort des nchstgelegenen

Brandmelders:

Telefon:

Notrufnummer:

Erlaubnis

Die aufgefhrten Sicherheitsmanahmen sind durchzufhren. Die Unfallverhtungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (BGR 500, Teil 2, Kapitel 2.26), ggf. die Landesverordnung zur Verhtung von Brnden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten.

Datum _____

Unterschrift des Betriebsleiters oder Beauftragter _____

Unterschrift des Ausfhrenden _____

Anlage 2

Sammelplätze

- Wiese zwischen Fruchtkasten und Naturwissenschaftlichem Zentrum für Fruchtkasten und Naturwissenschaftliches Zentrum
- Wiese zwischen Fischhalterhaus und Schlossbau für Fischhalterhaus, Krummer Bau und Torgebäude
- Platz vor der Basilika für den Schlossbau
- Rasenfläche zur Mensa hin für das M-Gebäude und P-Gebäude
- Sportplatz Außenanlage für das Sportzentrum
- Wiese neben dem Schwimmbad für das Sportzentrum
- Großer Parkplatz oberhalb des Gebäudes für das W-Gebäude

Brandschutzordnung

nach DIN 14096

Anlage 3

Brandschutzhelfer

Folgende Personen sind als Brandschutzhelfer eingeteilt.

Name	Verantwortlicher Bereich:	Beginn:
Detlef Bach	Schlossbau, St.-Longinus-Str. 9	21.02.2017
Petra Fabiunke-Fritz	Schlossbau, St.-Longinus-Str. 9	21.02.2017
Christian Gras	Schlossbau, St.-Longinus-Str. 9	21.02.2017
Julia Ludwig	Schlossbau, St.-Longinus-Str. 9	21.02.2017
Kristin Rheinwald	Schlossbau, St.-Longinus-Str. 9	21.02.2017
Jens Ehm	Naturwissenschaftliches Zentrum	21.02.2017
Eckart Spägele	Naturwissenschaftliches Zentrum	21.02.2017
Rudolf Weber	Naturwissenschaftliches Zentrum	21.02.2017
Sebastian Ackermann	Fruchtkasten, Torgebäude, Krummer Bau, Fischhalterhaus	21.02.2017
Günter Fischer	Fruchtkasten, Torgebäude, Krummer Bau, Fischhalterhaus	21.02.2017
Josef Kraft	W-Gebäude, Lazarettstraße 3 + 5	21.02.2017
Carolin Wicker	W-Gebäude, Lazarettstraße 3 + 5	21.02.2017
Waldemar Funk	Sportzentrum, Doggenriedstr. 20	21.02.2017
Martin Rehm	Danziger Str. 3	15.02.2019